

Streitwertkatalog für die Finanzgerichtsbarkeit¹

Vorbemerkungen:

Der Streitwertkatalog enthält eine Zusammenstellung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung. Er versteht sich vor dem Hintergrund der seit dem 1.1.2002 ausgeschlossenen Streitwertbeschwerde² an den Bundesfinanzhof als Beitrag zur Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung und folgt mit dieser Intention den bereits für die Verwaltungsgerichtsbarkeit³ und Sozialgerichtsbarkeit⁴ vorliegenden Streitwertkatalogen.

Der Streitwertkatalog erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Verbindlichkeit. Mit den in diesem Katalog angegebenen Werten werden – soweit diese nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen – lediglich Empfehlungen ausgesprochen. Die verbindliche Festsetzung des im Einzelfall zutreffenden Streitwertes obliegt allein dem zuständigen Gericht.

Entsprechend dem Grundgedanken des Katalogs sind in der Regel Richtwerte und keine Rahmenwerte angegeben worden.

Der Streitwertkatalog will zugleich einen Beitrag zur gerichtsbareitsübergreifenden Vereinheitlichung der Streitwertrechtsprechung leisten. Die empfohlenen Richtwerte orientieren sich deshalb, soweit nicht Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen, an dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Streitwertkatalog wird in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert und fortgeschrieben.

A) Allgemeines:

Der Streitwert ist Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren sowie für die Gebühren der bevollmächtigten Rechtsanwälte, Steuerberater und anderer Prozessbevollmächtigter, die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten. Darüber hinaus hat der Streitwert Bedeutung im Rahmen des § 94 a FGO⁵, wonach das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500,-- EUR nicht übersteigt.

¹ Beschlossen auf der Arbeitstagung der Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland am 15. und 16. Juni 2009 in Hannover; Stand der letzten Überarbeitung: 31.12.2013

² Vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 I. HS i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG 2002 bzw. § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG 2004 (BGBl. I 2004 S. 718).

³ Veröffentlicht u.a. auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsgerichts: www.bverwg.de

⁴ Veröffentlicht u.a. auf den Internetseiten des Landessozialgerichts Rheinland Pfalz: www.justiz.rlp.de

⁵ Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262 (2002 I S. 679)), zuletzt geändert durch Art 23 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809).

1. Gesetzliche Grundlagen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG⁶).

Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG). Für Klageeingänge ab dem 1.8.2013: Ergibt sich wegen der Bedeutung für die Zukunft ein höherer Wert, ist dieser maßgebend. Dabei darf das Dreifache des Werts nach Satz 1 nicht überschritten werden (§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GKG).

Der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit darf gemäß § 52 Abs. 4 GKG 1.500 EUR (bzw. 1.000 EUR für Verfahren, die bereits vor dem 1.8.2013 anhängig waren) nicht unterschreiten (sog. Mindeststreitwert). Für Kindergeldangelegenheiten, die ab dem 1.8.2013 eingehen, kommt ein Mindeststreitwert nicht mehr zur Anwendung.

Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, so ist als sog. Auffangstreitwert ein Streitwert von 5.000 EUR anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).

Diese Grundsätze gelten – mit Ausnahme des Mindeststreitwertes⁷ – auch für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 53 Abs. 3 GKG).

2. Objektive Klagehäufung

Werden in einer Klage mehrere selbständige Klagebegehren (§ 43 FGO) zusammen verfolgt, sind die Werte der einzelnen Begehren zu einem Gesamtstreitwert zu addieren (§ 39 Abs. 1 GKG).⁸

3. Subjektive Klagehäufung

Die subjektive Klagehäufung führt zu keiner Erhöhung des Streitwertes, wenn und soweit die verfolgten Klagebegehren wirtschaftlich identisch sind.⁹

4. Nebenforderungen

Sind Nebenforderungen (z. B. Zinsen) neben der Hauptforderung streitig, werden sie bei der Streitwertberechnung nicht berücksichtigt (§ 43 Abs. 1 GKG); ist die streitige-

⁶ Gerichtskostengesetz (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I 718), zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 29.07.2013, BGBl. I 2013, 2586.

⁷ BFH, Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22 = BStBl. II 2008, 199 = BFH/NV 2008, 307.

⁸ BFH, Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155; Beschluss vom 26.9.2006, X S 4/06, BFHE 214, 201 = BStBl. II 2007, 55 = BFH/NV 2007, 151.

⁹ BFH, Beschluss vom 26.9.2006, X S 4/06, BFHE 214, 201 = BStBl. II 2007, 55 = BFH/NV 2007, 151.

genständliche Nebenforderung aber durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt worden, gilt § 43 Abs. 2 GKG.

Sind Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch streitig, bemisst sich der Streitwert nach dem Wert der Nebenforderungen, soweit er den Wert der Hauptforderung nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 GKG).

Sind allein die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt (§ 43 Abs. 3 GKG).

5. Verbindung von Verfahren

Seit dem 1.7.2004 wird das gesamte Verfahren vor den Finanzgerichten durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten. Ein Verbindungsbeschluss hat deshalb keine Auswirkungen auf die Höhe der vor der Verbindung der Verfahren jeweils bereits entstandenen Verfahrensgebühr; diese bemisst sich jeweils allein nach dem für das jeweilige Klageverfahren zu bildenden (Einzel-)Streitwert. Ein Gesamtstreitwert ist lediglich für die gegebenenfalls nach einer Verbindung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)¹⁰ entstandenen Gebühren zu bilden.

6. Trennung von Verfahren

Werden mehrere in einem Verfahren zusammengefasste Klagegegenstände getrennt, so ist für jedes einzelne Verfahren rückwirkend zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein Streitwert anzusetzen.¹¹

7. Hilfsanträge

Hilfsanträge wirken sich nur streitwerterhöhend aus, wenn das Gericht über sie entscheidet (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GKG). Umfasst der Hilfsantrag (teilweise) denselben Gegenstand, ist nur der Wert des weitergehenden Antrags maßgebend (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).¹²

8. Aussetzung der Vollziehung

In Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung ist der Streitwert mit 10 % des Betrages zu bemessen, dessen Aussetzung begehrt wird¹³. Vereinzelt¹⁴ wird für eine Erhö-

¹⁰ Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I 718, 788), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122).

¹¹ BFH, Beschluss vom 22.9.2008, II E 14/07, juris.

¹² BFH, Beschluss vom 3.8.2005, I E 3/05, BFH/NV 2005, 2228; Beschluss vom 23.9.2003, IX E 10/03, BFH/NV 2004, 77.

¹³ BFH, Beschluss vom 6.9.2012, VII E 12/12, BFH/NV 2013, 211; Beschluss vom 17.11.2011, IV S 15/10, BFHE 235, 122 = BStBl. II 2012, 246; Beschluss vom 4.5.2011, VII S 61/11, BFH/NV 2011, 1721; Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22 = BStBl. II 2008, 199 = BFH/NV 2008)

¹⁴ FG Hamburg, Beschluss vom 20.7.2012, 4 V 13/12, juris; Beschluss vom 31.10.2007, IV 169/05, EFG 2008, 488; FG Münster, Beschluss vom 30.1.2007, 11 V 4418/05 AO, EFG 2007, 1109.

hung auf 25 % des Hauptsachestreitwertes eingetreten. Die Regelung über den Mindeststreitwert (§ 52 Abs. 4 GKG) findet keine Anwendung.¹⁵

9. Einstweilige Anordnung

Der Streitwert im Anordnungsverfahren ist in der Regel mit 1/3 des Hauptsachestreitwertes zu bemessen. Die Regelung über den Mindeststreitwert (§ 52 Abs. 4 GKG) findet keine Anwendung.

Wird die einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen erstrebt, ist der Streitwert entsprechend den Grundsätzen zur Aussetzung der Vollziehung zu bestimmen.

Soll durch die einstweilige Anordnung ein endgültiger Zustand erreicht werden, ist der Streitwert bis zur vollen Höhe des Wertes der Hauptsache anzuheben. Ist als Wert der Hauptsache der Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG) anzusetzen, gilt dieser Wert auch für das Antragsverfahren.

10. Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:

Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH beeinflusst den Streitwert nicht.

11. Erledigung der Hauptsache

Übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten lassen den ursprünglichen Streitwert unverändert.

12. Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

a) Allgemeine Grundsätze

Im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung bemisst sich der Streitwert nach der typisierten einkommensteuerlichen Bedeutung für die Gesellschafter, die grundsätzlich mit 25 % des streitigen Gewinns oder Verlustes zu bemessen ist, sofern die Feststellung des laufenden, nicht tarifbegünstigten Gewinns streitig ist. Die tatsächlichen einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen bei den einzelnen Gesellschaftern werden grundsätzlich nicht ermittelt.¹⁶

Der Ansatz eines höheren Prozentsatzes kommt in Betracht, wenn ohne besondere Ermittlungen im Gewinnfeststellungsverfahren erkennbar ist, dass der Pauschalsatz von 25 % den tatsächlichen einkommensteuerlichen Auswirkungen nicht gerecht

¹⁵ BFH, Beschluss vom 29.11.2012, IV E 7/12, BFH/NV 2013, 403; Beschluss vom 18.10.2012, IV S 17/12, BFH/NV 2012, 248; Beschluss vom 29.2.2012, IV E 1/12, BFH/NV 2012, 1153; Beschluss vom 26.9.2011, VIII E 2/11, BFH/NV 2012, 444; Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22 = BStBl. II 2008, 199 = BFH/NV 2008, 307.

¹⁶ BFH, Beschluss vom 29.11.2012, IV E 7/12, BFH/NV 2013, 403; Beschluss vom 18.10.2012, IV S 17/12, BFH/NV 2012, 248; Beschluss vom 29.2.2012, IV E 1/12, BFH/NV 2012, 1153; Beschluss vom 4.9.2008, I E 5/08, BFH/NV 2008, 2041; Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155.

wird.¹⁷ Die Obergrenze des Pauschalsatzes¹⁸ orientiert sich an dem für das Streitjahr geltenden Höchststeuersatz wie folgt: Veranlagungszeitraum 2000 und älter: 50 %, Veranlagungszeitraum 2001 bis 2003: 45 %, Veranlagungszeitraum 2004: 42 %, Veranlagungszeitraum ab 2005: 40 %. Nach § 35 EStG begünstigte gewerbliche Einkünfte führen zu einem weiteren pauschalen Abschlag in Höhe von 5 %.¹⁹

Abweichend von den vorstehend beschriebenen Grundsätzen sind vor allem folgende Sonderfälle zu berücksichtigen:

b) Tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn

Der Streitwert ist im Regelfall mit 15 % des streitigen Betrages anzusetzen, der bei sehr hohen Veräußerungsgewinnen aber angemessen auf bis zu 25 % angehoben werden kann.²⁰ Ist nur die Behandlung eines unstrittig entstandenen Gewinns als tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn streitig (sog. Fünftelregelung), ist der Streitwert in der Regel mit einem Betrag von 10 % anzusetzen, der auf bis zu 20% angehoben werden kann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Feststellungsbeteiligten die Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 3 EStG beanspruchen können²¹.

c) Aufhebung eines Gewinnfeststellungsbescheides

Es gelten die unter a) beschriebenen Grundsätze einschließlich der ab dem Veranlagungszeitraum 2001 zu berücksichtigenden Obergrenzen. Beschränkt sich der Streit auf die gemeinschaftliche Einkünfteerzielung oder formelle Mängel, ist der Streitwert mit 10 % des festgestellten Gewinns anzusetzen.

d) Verluste bzw. Verlustanteile bei Abschreibungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften

50 % des streitigen Verlustbetrages²²; ab Veranlagungszeitraum 2001 sind die oben unter a) aufgelisteten Obergrenzen zu beachten.

e) Einkünfteverteilung

Bei Streit nur über die Einkünfteverteilung: 25 % der laufenden bzw. 15 % der tarifbegünstigten Einkünfte²³; bei zusammen veranlagten Ehegatten sind 10 % der laufenden bzw. 5 % der tarifbegünstigten Einkünfte anzusetzen.²⁴

f) Einkünftequalifizierung

25 % der im Wege der Umqualifizierung begehrten Freibeträge oder Freigrenzen. Ergeben sich aus der begehrten Umqualifizierung keine einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen, beträgt der Streitwert 1 % der umzuqualifizierenden Einkünfte.

¹⁷ BFH, Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155; Beschluss vom 11.5.2007, IX E 12/07, BFH/NV 2007, 1528.

¹⁸ Zum Teil wird in diesen Fällen auch der Mittelwert des Einkommensteuertarifs aus Grund- und Splittingtabelle angesetzt.

¹⁹ Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155.

²⁰ BFH, Beschluss vom 17.11.2011, IV S 15/10, BFHE 235, 122 = BFH/NV 2012, 246, Beschluss vom 14.2.2007, IV E 3/06, BFH/NV 2007, 1155.

²¹ BFH, Beschluss vom 17.11.2011, IV S 15/10, BFHE 235, 122 = BFH/NV 2012, 246.

²² BFH, Beschluss vom 11.5.2007, IX E 12/07, BFH/NV 2007, 1528; Beschluss vom 22.1.2001, IV S 10/00, BFH/NV 2001, 806.

²³ BFH, Beschluss vom 6.9.2001, VIII S 6/01, BFH/NV 2002, 207.

²⁴ BFH, Beschluss vom 12.8.1987, IV E 3/87, BFH/NV 1988, 657.

13. Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Maßgeblich für die Streitwertbestimmung bei der gesonderten Gewinnfeststellung sind grundsätzlich die konkreten einkommensteuerlichen Auswirkungen.²⁵ Sind die tatsächlichen Auswirkungen nicht zu ermitteln, ist der Streitwert grundsätzlich (s. insoweit auch Ziffer 12 Buchst. a) 2. Absatz) mit 25 % des festgestellten Betrages anzusetzen.

²⁵ BFH, Beschluss vom 21.11.2005, III E 2/05, BFH/NV 2006, 585; Beschluss vom 10.6.1999, IV E 2/99, BFH/NV 1999, 1608.

B. Besondere Wertansätze:

Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung	50 % der rückständigen Steuerbeträge, jedoch nicht mehr als 500.000,-- EUR ²⁶
Abrechnungsbescheid	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe des streitigen Steueranspruchs - Erteilung eines Abrechnungsbescheides als solchen: Auffangstreitwert
Akteneinsicht	Auffangstreitwert
Anhörungsrüge	Gerichtsgebühr beträgt streitwertunabhängig 50 EUR, sofern die Rüge in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen wird
Arrestanordnung	50 % der Arrestsumme ²⁷
Aufrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - bei Streit um den Bestand bzw. die Höhe der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung: streitige Gegenforderung²⁸ - bei Streit nur um die Zulässigkeit der Aufrechnung: 10 % der zur Aufrechnung gestellten Steuerforderung.²⁹
Ausfuhrerstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Ausfuhrnachweis: Auffangstreitwert - Fristverlängerung hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten: Auffangstreitwert - Gewährung: beantragter Erstattungsbetrag - Rückforderung: streitiger Rückforderungsbetrag - Sanktion: streitiger Sanktionsbetrag - Vorfinanzierung bzw. Vorauszahlung: beantragter Vorfinanzierungs- bzw. Vorauszahlungsbetrag ohne Berücksichtigung der Sicherheitsleistung
Auskunftsbegehren	Auffangstreitwert, sofern das konkrete Interesse des Klägers an der Auskunftserteilung nicht bestimmbar ist ³⁰

²⁶ BFH, Beschluss vom 23.10.2003, VII E 14/03, BFH/NV 2004, 351.

²⁷ BFH, Beschluss vom 12.3.1985, VII R 150/81, BFH/NV 1986, 782.

²⁸ BFH, Beschluss vom 29.1.1991, VII E 6/90, BFHE 163, 195 = BStBl. II 1991, 467.

²⁹ BFH, Beschluss vom 31.8.1995, VII R 58/94, BStBl. II 1996, 55 = HFR 1996, 3.

³⁰ BFH, Urteil vom 11.7.1986, III R 25/85, BFH/NV 1987, 99

Aussetzung des Verfahrens	Bestimmung des Streitwerts nach allgemeinen Grundsätzen
Aussetzung der Vollziehung	s. A) 8
Aussetzungszinsen	s. A) 4
Außenprüfung	Anfechtung der Prüfungsanordnung oder einzelner Prüfungsmaßnahmen: 50 % der mutmaßlich zu erwartenden Mehrsteuern ³¹ ; bei Fehlen geeigneter Schätzungsgrundlagen Auffangstreitwert ³²
Beiladung	Eine Beiladung wirkt sich auf den Streitwert des Verfahrens nicht aus; auch wird für den Beigeladenen grundsätzlich kein gesonderter Streitwert festgesetzt.
Beschiedungsklage	50 % des für eine Verpflichtungsklage anzusetzenden Wertes ³³
Bewertungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbesitzbewertung für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer: 10 %, 20 % bzw. 25 % der Wertdifferenz bei Grundstückswerten ≤ 512.000 EUR, ≤ 12.783.000 EUR bzw. > 12.783.000 EUR³⁴ - Einheitswertbescheid: 80 v.T. (bis 1997: 60 v.T.) des streitigen Wertunterschieds³⁵
Duldungsbescheid	Höhe der zugrunde liegenden Forderung, maximal aber Wert des Vollstreckungsgegenstandes ³⁶
Eigenheimzulage	Wert der Eigenheimzulage über den gesamten streitigen Förderzeitraum ³⁷
Einfuhrumsatzsteuer	streitiger Einfuhrumsatzsteuerbetrag; dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist

³¹ BFH, Beschluss vom 11.1.2011, VI E 11/10, BFH/NV 2011, 629; Beschluss vom 29.7.2009, VIII E 4/09, BFH/NV 2009, 1823.

³² BFH, Beschluss vom 11.1.2011, VI E 11/10, BFH/NV 2011, 629; Beschluss vom 11.6.2004, IV B 167/02, BFH/NV 2004, 1657.

³³ BFH, Beschluss vom 1.12.2000, II E 2, 3, 4, 5/00, juris.

³⁴ BFH, Beschluss vom 19.2.2009, II E 1/09, BFHE 224, 21 = BStBl. II 2009, 446; Beschluss vom 11.1.2006, II E 3/05, BFHE 211, 422 = BStBl. II 2006, 333 = BFH/NV 2006, 685; Beschluss vom 22.8.2007, II E 9/07, BFH/NV 2007, 2319.

³⁵ BFH, Beschluss vom 3.1.2000, II E 6/99, BFH/NV 2000, 852; Hessisches FG, Beschluss vom 15.10.2004, 3 K 1128/01, EFG 2005, 567.

³⁶ BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100.

³⁷ BFH, Beschluss vom 23.12.2010, X E 8/10, BFH/NV 2011, 449; Beschluss vom 13.6.2008, IX E 4/08, BFH/NV 2008, 1516; Beschluss vom 4.11.2004, III E 1/04, juris.

Einkommensteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Differenz zwischen dem festgesetzten und dem begehrten Steuerbetrag; sog. Folgesteuern, die nicht ebenfalls ausdrücklich angefochten sind, bleiben außer Betracht - Verlustfeststellung (§ 10d EStG): 10% des streitigen Verlustes, sofern die steuerlichen Auswirkungen nicht bestimmbar sind³⁸
Einspruchsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> - Klage auf Erlass einer Einspruchsentscheidung: Auffangstreitwert, maximal Höhe der streitigen Steuerforderung - isolierte Anfechtung einer Einspruchsentscheidung: Wert des der Einspruchsentscheidung zugrunde liegenden Verwaltungsaktes
einstweilige Anordnung	s. A) 9
Energiesteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Abgabe: streitiger Abgabebetrag - Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen: Durchschnittlicher jährlicher Nutzen der Vergünstigung, teilweise werden die bei Einreichung der Klage bereits fälligen Beträge hinzugerechnet - Rücknahme einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen: Auffangstreitwert - Vergütung: Betrag der streitigen Vergütung
Erlass	begehrter Erlassbetrag
Erzwingungsgeld	angedrohter bzw. festgesetzter Betrag
Fälligkeit einer Steuerforderung	10 % der Steuerforderung, sofern diese nach Grund und Höhe unstrittig ist.
fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens (§ 65 FGO)	grundsätzlich Auffangstreitwert, höchstens jedoch Höhe der festgesetzten Steuer, sofern sie den Mindeststreitwert übersteigt; teilweise wird der Auffangstreitwert aber nicht nur pro Verfahren, sondern je Streitgegenstand angesetzt
Feststellungsbescheid	- einheitliche u. gesonderte Feststellung: s. A) 12

³⁸ BFH, Beschluss vom 31.3.2008, IX E 1/08, BFH/NV 2008, 1336; Beschluss vom 26.1.2006, VIII E 6/05, BFH/NV 2006, 1112.

	- gesonderte Feststellung: s. A) 13
Fortsetzungsfeststellungsklage	wie eine auf das gleiche Ziel gerichtete Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage ³⁹
Freistellungsbescheinigung	<ul style="list-style-type: none"> - nach § 44 a Abs. 5 EStG: das Dreifache des auf Seiten des Steuerpflichtigen ohne die Bescheinigung eintretenden Zinsverlusts - nach § 48 b Abs. 1 EStG: 10 % der Abzugssteuer - nach § 50 d Abs. 2 EStG: die aufgrund der Freistellungsbescheinigung zu erwartende Steuerersparnis
Gemeinnützigkeit	Bei Streit um die Anerkennung der Körperschaft als gemeinnützig: Auffangstreitwert pro Streitjahr und Steuerart, sofern die festgesetzte Steuer nicht höher ist
Gewerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbesteuerbescheid: Differenz zwischen festgesetzter und begehrtter Steuer - Verlustfeststellung (§ 10a GewStG): 10% des streitigen Verlusts⁴⁰ - Gewerbesteuerermessbescheid: gewerbesteuerliche Auswirkungen ausgedrückt durch die Differenz zwischen festgesetztem und begehrttem Steuermessbetrag multipliziert mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Hebesatz - Gewerbesteuererlegungsbescheid: konkrete steuerliche Auswirkungen
Grunderwerbsteuer	Differenz zwischen festgesetzter und begehrtter Steuer
Grundsteuer	das 6-fache der auf den streitigen Messbetrag entfallenden Jahressteuer
Haftungsbescheid	grundsätzlich streitige Haftungssumme ⁴¹ ; bei gleichzeitiger Anfechtung des Leistungsgebotes wird teilweise für einen Zuschlag von 10 % eingetreten

³⁹ A.A. BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100; Beschluss vom 20.10.2005, III S 20/05, BFHE 211, 267 = BStBl. II 2006, 77.

⁴⁰ BFH, Beschluss vom 28.12.2009, IV E 1/09, BFH/NV 2010, 666.

⁴¹ BFH, Beschluss vom 4.5.2011, VII S 60/10, BFH/NV 2011, 1721; Beschluss vom 19.5.2004, VII B 184/03, BFH/NV 2004, 1413.

Hilfsanträge	s. A) 7
Hinterziehungszinsen	s. A) 4
Insolvenzverfahren	Aufnahme des durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter: Für das Verfahren ab Aufnahme des Rechtsstreits bestimmt sich der Streitwert nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die noch unerfüllte Steuerforderung zu erwarten ist. Für die bis zur Aufnahme des Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter entstandenen Kosten bleibt der ursprüngliche Streitwert maßgebend.
Kindergeld	<ul style="list-style-type: none"> - (erstmalige) Festsetzung und Auszahlung, unbestimmte Dauer: Jahresbetrag⁴² des Kindergeldes zuzüglich⁴³ der bis zur Klageerhebung bereits entstandenen Beträge; ab 1.9.2009 kein Jahresbetrag mehr⁴⁴; ab 1.8.2013 ggf. höherer Wert wegen Bedeutung für die Zukunft (§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GKG). - Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung von unbestimmter Dauer: Jahresbetrag des Kindergeldes zuzüglich der bis zur Klageerhebung zu zahlenden Kindergeldbeträge⁴⁵; ab 1.1.2009 kein Jahresbetrag mehr⁴⁶; ab 1.8.2013 ggf. höherer Wert wegen Bedeutung für die Zukunft (§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GKG). - Rückforderung Kindergeld: streitiger Rückforderungsbetrag
Kirchensteuer	Streitiger Kirchensteuerbetrag, sofern die Kirchensteuer nach Grund oder Höhe gesondert angegriffen wird; s. A) 4.
Körperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Unterschied zwischen festgesetzter und erstrebter Steuer.⁴⁷ - verdeckte Gewinnausschüttung: Bruchteil des streitigen Ausschüttungsbetrages, Erhöhungen

⁴² BFH, Beschluss vom 12.10.2005, III E 3/05, BFH/NV 2006, 325; Beschluss vom 14.12.2001, VI B 285/01, BFH/NV 2002, 534.

⁴³ BFH, Beschluss vom 18.9.2001, VI R 134/00, BFH/NV 2002, 68; a.A. BFH, Beschluss vom 14.12.2001, VI B 285/01, BFH/NV 2002, 534.

⁴⁴ S. BFH, Beschluss vom 28.10.2011, III S 25/11, juris.

⁴⁵ BFH, Beschluss vom 20.10.2005, III S 20/05, BFHE 211, 267 = BStBl. II 2006, 77 = BFH/NV 2006, 200; Beschluss vom 24.5.2000, VI S 4/00, BFHE 192, 19 = BStBl. II 2000, 544 = BFH/NV 2000, 1413.

⁴⁶ S. BFH, Beschluss vom 28.10.2011, III S 25/11, juris.

⁴⁷ BFH, Beschluss vom 22.9.2008, II E 14/07, juris.

	<p>oder Minderungen nach § 27 KStG a.F. bleiben außer Ansatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 1993: 9/16, - 1994 bis 2000/2001: 3/7 - 2001/2002 bis 2007: 25 % - ab 2008: 15 % <ul style="list-style-type: none"> - gesonderte Feststellung nach § 47 Abs. 1 KStG a.F.: 10 % des geltend gemachten Unterschiedsbetrages⁴⁸; wird zugleich der KSt-Bescheid angefochten, ohne dass spezifische Einwendungen betr. das verwendbare Eigenkapital erhoben werden, so kann der Streitwert für die Feststellung mit 300 EUR bemessen werden - gesonderte Feststellung nach § 47 Abs. 2 KStG a.F.: 10 % der streitigen Feststellung - § 27 KStG n.F.: 10 % des streitigen Einlagebetrages - § 36 KStG n.F.: 10 % des streitigen Erhöhungs- bzw. Herabsetzungsbetrages - § 37 KStG n.F.: Höhe des streitigen Körperschaftsteuerguthabens bzw. 1/6 der streitigen Gewinnausschüttung - § 38 KStG n.F.: 3/7 (ab 2008: 3/100) des streitigen Erhöhungsbetrages bzw. der streitigen Leistungen - Verlustfeststellung: 10 % des streitigen Erhöhungsbetrages, sofern die steuerlichen Auswirkungen nicht hinreichend bestimmbar sind
Kraftfahrzeugsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - bei unbefristeter Steuerfestsetzung: der bez. des Entrichtungszeitraumes streitige Steuerbetrag⁴⁹ - bei befristeter Steuerfestsetzung: der bez. des konkreten Zeitabschnitts streitige Steuerbetrag⁵⁰
Lohnsteuer	<p>Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte: Unterschiedsbetrag im Ermäßigungszeitraum zwischen Lohnsteuer, die ohne Gewährung des beantragten Freibetrags zu zahlen ist, und der Lohnsteuer, die bei Gewährung des beantragten Freibetrags</p>

⁴⁸ BFH, Beschluss vom 1.12.2004, I E 3/04, BFH/NV 2005, 572; Beschluss vom 12.8.1996, I R 20/95, BFH/NV 1997, 136.

⁴⁹ BFH, Beschluss vom 4.10.2005, VII S 41/05, BFH/NV 2006, 319; Beschluss vom 21.12.1999, VII R 71/98, BFH/NV 2000, 598.

⁵⁰ BFH, Beschluss vom 4.10.2005, VII S 41/05, BFH/NV 2006, 319; Beschluss vom 21.12.1999, VII R 71/98, BFH/NV 2000, 598.

	<p>zu zahlen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung Lohnsteuerjahresausgleich: Wert der beantragten Erstattung
Lohnsteuer-Hilfverein	<ul style="list-style-type: none"> - Eintragung in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine: Auffangstreitwert - Streit über die Person eines Leiter der Beratungsstelle: Auffangstreitwert⁵¹ - Widerruf einer Anerkennung: 50.000 EUR⁵²
Milchquote	Gewährung einer höheren Referenzmenge: Abgabebetrag, der für die streitige Referenzmenge für einen zwölfmonatigen Entrichtungszeitraum zu zahlen wäre ⁵³
Nebenforderungen	s. A) 4
Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes	Feststellung der Nichtigkeit: wie bei einer entsprechenden Anfechtungsklage ⁵⁴
Objektive Klagehäufung	s. A) 2
Richterablehnung	keine Beeinflussung des Streitwerts
Ruhen des Verfahrens	Bestimmung des Streitwerts nach allgemeinen Grundsätzen
Säumniszuschlag	s. A) 4.
Schätzungsbescheid	Antrag auf Aufhebung ohne nähere Begründung oder unbezifferter Antrag auf Herabsetzung: wie „fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens“
Solidaritätszuschlag	Streitiger Solidaritätszuschlag, sofern dessen Festsetzung nach Grund oder Höhe ausdrücklich angefochten wird; s. A) 4.
Steuerberater	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehen der Steuerberaterprüfung: pauschal 25.000 EUR⁵⁵; bei Rechtsanwälten bzw. Fachanwälten für Steuerrecht Reduzierung auf 50 % bzw. 25 %⁵⁶

⁵¹ BFH, Beschluss vom 3.4.1995, VII B 116/94, BFH/NV 1995, 921.

⁵² BFH, Beschluss vom 22.3.2011, VII R 49/09, BFH/NV 2011, 1164.

⁵³ BFH, Beschluss vom 4.2.1992, VII E 10/91, BFH/NV 1992, 621.

⁵⁴ BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100; Beschluss vom 3.4.2002, V E 1/02, BFH/NV 2002, 949.

⁵⁵ BFH, Beschluss vom 18.11.2003, VII B 299/02, BFH/NV 2004, 515.

⁵⁶ FG Hamburg, Beschluss vom 2.9.2004, V 12/02, EFG 2005, 312.

	<ul style="list-style-type: none"> - prüfungsfreie Bestellung als Steuerberater: pauschal 25.000 EUR⁵⁷ - Widerruf der Bestellung eines Steuerberaters: pauschal 50.000 EUR⁵⁸; ggf. Reduzierung entspr. 1. Spiegelstrich - Zulassung zur Prüfung: Auffangstreitwert
Steuerberatungsgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung bzw. Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung: pauschal 50.000 EUR (ggf. 100.000 EUR bei Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung großer Gesellschaften)⁵⁹ - Genehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG: pauschal 50.000 EUR
Steuererklärung	<ul style="list-style-type: none"> - Streit über die Verpflichtung zur Abgabe: Auffangstreitwert - Übersendung von Erklärungsvordrucken: Auffangstreitwert - Verlängerung der Abgabefrist: Auffangstreitwert
Stromsteuer	s. Energiesteuer
Stundung	Auffangstreitwert, höchstens jedoch 10 % des Steuerbetrages, dessen Stundung begehrt wird
subjektive Klagehäufung	s. A) 3
Tabaksteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Anfechtung Abgabenbescheid: streitiger Abgabenbetrag - Steuerzeichen: Differenz zwischen der Steuer für beantragten und der Steuer für die zugewiesenen Steuerzeichen
Trennung von Verfahren	s. A) 6
Umsatzsteuer	Differenz zwischen festgesetzter und erstrebter Steuer
unzulässige Klage	grds. keine Unterschiede bei der Streitwertberechnung zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit

⁵⁷ BFH, Beschluss vom 10.4.2003, VII S 9/03, BFH/NV 2003, 1082.

⁵⁸ BFH, Beschluss vom 20.6.2011, VII E 11/11, BFH/NV 2011, 1723; Beschluss vom 10.12.2009, VII R 39/07, BFH/NV 2010, 661; Beschluss vom 15.5.2006, VII E 15/05, BFH/NV 2006, 1678; Beschluss vom 27.10.2005, VII E 9/05, BFH/NV 2006, 344.

⁵⁹ BFH, Beschluss vom 10.12.2009, VII R 39/07, BFH/NV 2010, 661

	der Klage, s. aber auch „fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens“
Verbindung von Verfahren	s. A) 5
verdeckte Gewinnausschüttung	s. Körperschaftsteuer
Vermögensteuer	das 3-fache des strittigen Jahresbetrages ⁶⁰
Vollstreckungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Höhe der zu vollstreckenden Forderung, sofern der Wert der gepfändeten Forderung nicht niedriger ist - Antrag nach § 152 FGO: Höhe der zu vollstreckenden Forderung - Antrag nach § 258 AO: 10 % des streitigen Beitreibungsbetrages - Zwangsgeldfestsetzung: Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes - Zwangsgeldandrohung: 50 % des angedrohten Zwangsgeldes
Vorbehalt der Nachprüfung	Streit über die Beifügung des Vorbehalts als solchem: Auffangstreitwert
Vorlage eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; ab 1.1.2013: Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners	50 % der rückständigen Steuerbeträge, jedoch nicht mehr als 500.000,-- EUR
Vorläufige Veranlagung	Streit über die Beifügung des Vorläufigkeitsvermerks als solchem: Auffangstreitwert, höchstens jedoch die streitige Steuer, sofern sie den Mindeststreitwert übersteigt
Zolltarifauskunft	Auffangstreitwert
Zusammenveranlagung nach vorangegangener getrennter Veranlagung	Differenz zwischen der im Wege der getrennten Veranlagung festgesetzten Einkommensteuer und dem auf den Kläger entfallenden Anteil an der im Wege der Zusammenveranlagung festzusetzenden Einkommensteuer
Zwangsgeld	s. Vollstreckungsverfahren

⁶⁰ BFH, Beschluss vom 3.3.1988, IV R 231/85, BFH/NV 1990, 49.